

Anlage zum Beschluss-Nr. 057/01 - Feuerwehrgebührensatzung

S A T Z U N G

über die Kostenerstattung für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr Kurort Jonsdorf (Feuerwehrgebührensatzung)

vom 24.10.2001

Auf der Grundlage des § 21 des Sächsischen Brandschutzgesetzes vom 2.7.1991 (GVBl S.227) in der jeweils geltenden Fassung sowie der §§ 4 und 21 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.6.1999 (SGuVbl.S.345) hat der Jonsdorfer Gemeinderat in seiner Sitzung am 24.10.2001 folgende Satzung über die Kostenerstattung für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr Kurort Jonsdorf (Feuerwehrgebührensatzung) beschlossen:

§ 1

Begriffsbestimmungen

- (1) Kosten im Sinne des Sächsischen Brandschutzgesetzes sind:
 - Aufwendungen für die Durchführung von Pflichtleistungen der Feuerwehr.
Wird unter den in der Satzung bestimmten Voraussetzungen ihre Erstattung verlangt, handelt es sich um Kostenersatz.
 - Aufwendungen der Feuerwehr für die Durchführung von anderen, freiwilligen Leistungen. Die Gegenleistung der Leistungsnehmer sind Gebühren.
- (2) Ein Einsatz im Sinne dieser Satzung ist jede durch Anforderung ausgelöste und auf die Durchführung einer Feuerwehrleistung gerichtete Tätigkeit der Feuerwehr. Ein Einsatz beginnt mit der Alarmierung/Anforderung der Feuerwehr und endet entweder mit Beginn eines folgenden Einsatzes oder mit der Erklärung des Einsatzleiters über das Ende des Einsatzes, spätestens aber mit dem Wiedereintrücken in die Feuerwache. Die sich aus dem Einsatz ergebende Zeit zur Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft zählt zum Einsatz.
- (3) Einrichtungsträger im Sinne dieser Satzung ist der Eigentümer oder der Besitzer/ Nutzungsberechtigte eines Gebäudes oder Gebäudeteils einer Anlage oder einer Fläche.

§ 2

Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung gilt für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr Kurort Jonsdorf im Sinne der §§ 7, 14 und 21 des Sächsischen Brandschutzgesetzes sowie für Tätigkeiten der Feuerwehr aufgrund der gültigen Feuerwehrsatzung der Gemeinde Kurort Jonsdorf.
- (2) Als Leistung gilt auch das Ausrücken der Feuerwehr bei missbräuchlicher Alarmierung und bei Fehlalarmierung durch private Feuermeldeanlagen.

§ 3
Kostenersatz, Kostenschuldner

(1) Die Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr Kurort Jonsdorf im Rahmen der ihr nach § 7, Abs. 1 SächsBrandschG obliegenden Aufgaben sind unentgeltlich, soweit nicht nachfolgend etwas anderes bestimmt ist.

(2) Zum Ersatz der Kosten, die der Gemeinde Kurort Jonsdorf durch einen Einsatz der Freiwilligen Feuerwehr Kurort Jonsdorf entstehen, ist verpflichtet

1. der Verursacher, der die Gefahr oder den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt hat,
2. der Fahrzeughalter, wenn die Gefahr oder der Schaden beim Betrieb eines Kraftfahrzeuges, Schienen-, Luft- oder Wasserfahrzeuges entstanden ist,
3. der Unternehmer oder Betreiber, wenn die Gefahr oder der Schaden bei der Herstellung, Verarbeitung, Lagerung, Abfüllung oder Beförderung von brennbaren Flüssigkeiten im Sinne des § 3 der Verordnung über Anlagen zur Lagerung, Abfüllung und Beförderung brennbarer Flüssigkeiten zu Lande (Verordnung über brennbare Flüssigkeiten - VbF) vom 27. Februar 1980 (BGBl. I S. 173), zuletzt geändert durch Artikel 5 der VO vom 22. Juni 1995 (BGBl. I S. 836, 838), oder von anderen feuergefährlichen Stoffen oder gefährlichen Gütern im Sinne des § 2 Abs. 1 Nr. 1 der VO über die innerstaatliche und grenzüberschreitende Beförderung gefährlicher Güter auf Straßen (Gefahrgutverordnung Straße - GGVS) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Juli 1995 (BGBl. I S. 1025) und der Anlage hierzu entstanden ist,
4. derjenige, in dessen Interesse eine Brandsicherheitswache gestellt wird,
5. ~~der Betreiber einer automatischen Brandmeldeanlage, wenn durch die Anlage ein Fehlalarm ausgelöst wird und derjenige, der wider besseren Wissen oder infolge grob fahrlässiger Unkenntnis der Tatsachen die Feuerwehr alarmiert.~~

(3) Zum Ersatz der Kosten, die durch einen Einsatz der Freiwilligen Feuerwehr Kurort Jonsdorfer außerhalb der Brandbekämpfung entstehen ist über Absatz 2 hinaus auch verpflichtet

1. derjenige, dessen Verhalten den Einsatz erforderlich gemacht hat, sowie die in § 4 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 des Polizeigesetzes des Freistaates Sachsen (SächsPolG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. August 1994 (Sächs GVO S. 1541) genannten Personen,
2. der Eigentümer der Sache, deren Zustand den Einsatz erforderlich gemacht hat, oder derjenige, der die tatsächliche Gewalt über die Sache ausübt und
3. derjenige, in dessen Interesse der Einsatz erfolgt ist.

(4) Mehrere zum Kostenersatz verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

(5) Ersatz der Kosten soll nicht verlangt werden, soweit dies eine unbillige Härte wäre oder die Inanspruchnahme der Feuerwehr im überwiegenden Interesse der Öffentlichkeit liegt.

(6) Wird die bestellte Leistung nicht angenommen, nachdem Kräfte der Feuerwehr bereits ausgerückt sind, so sind für die Ausfahrt die Gebühren zu entrichten, die sich für die Zeit vom Ausrücken bis zur Rückkehr zur Feuerwache ergeben.

(7) Das Erbringen einer gebührenpflichtigen Leistung kann von einer angemessenen Sicherheitsleistung abhängig gemacht werden.

(8) Die Feuerwehr kann zusätzliche Leistungen auf der Grundlage vertraglicher Vereinbarungen im Rahmen ihres Leistungsumfanges und unter Beachtung des Erhalts der Einsatzbereitschaft übernehmen. Die Vergütung dieser Leistungen erfolgt auf der Grundlage dieser Feuerwehrgebührensatzung.

§ 4

Berechnung der Gebührensätze

(1) Soweit im folgenden nichts anderes bestimmt ist, werden die Gebühren nach den Sätzen des zu dieser Satzung gehörenden Gebührenverzeichnisses sowie nach Zeitaufwand, Art und Anzahl des in Anspruch genommenen Personals, der Fahrzeuge, der Geräte, Ausrüstungsgegenstände und des Verbrauchsmaterials berechnet.

(2) Bei Stundensätzen werden angefangene Stunden auf die nächste Viertelstunde aufgerundet und verhältnismäßig berechnet. Bei Tagessätzen wird jeder angefangene Kalendertag als voller Tag berechnet.

(3) Entstehen der Feuerwehr durch Inanspruchnahme von Personal, Fahrzeugen, Geräten, Ausrüstungsgegenständen und Verbrauchsmaterial besondere Kosten (z.B. Reisekosten, Reparaturkosten, Ersatzbeschaffungskosten bei Unbrauchbarkeit oder Verlust), so sind sie zusätzlich zu denjenigen nach Absatz 2 zu erstatten.

Kosten für Reparaturen, Ersatzbeschaffung bei Unbrauchbarkeit oder Verlust sind nur zu erstatten, soweit den Zahlungspflichtigen ein Verschulden trifft. Für die bei gebührenpflichtigen Hilfeleistungen verbrauchten Materialien (z.B. Filtereinsätze, Alkalipatronen, Trockenlöschpulver, Ölbindemittel, Wasser) werden die jeweiligen Selbstkosten zuzüglich eines Verwaltungskostenzuschlages von 10 v.H. berechnet.

(4) Werden mehrere Gebührentatbestände des Gebührenverzeichnisses erfüllt, sind die einzelnen Gebühren nachzuweisen

(5) Für die im Gebührenverzeichnis ausgewiesenen Gebührentatbestände wird, wenn diese in der Zeit von 20.00 bis 6.00 Uhr erbracht werden, zusätzlich ein Nachtzuschlag von 10 v.H. der unter Ziffer 1 im Gebührenverzeichnis genannten Gebühr erhoben.

(6) Werden die Gebührentatbestände des Gebührenverzeichnisses an Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen erfüllt, wird unabhängig vom Nachtzuschlag zusätzlich ein Feiertagszuschlag von 10 v.H. der unter Ziffer 1 im Gebührenverzeichnis genannten Gebühr erhoben.

(7) Sollten nicht erfasste Gebührentatbestände entstehen, werden diese nach vergleichbaren Gebühren dieser Satzung erhoben.

§ 5

Entstehung, Fälligkeit, Zahlung

(1) Der Anspruch auf Kostenerstattung entsteht mit Beendigung der Leistung der Feuerwehr.

(2) Die Gebühren werden mit dem Zugang des Gebührenbescheides an den Kostenschuldner fällig.

(3) Die Gebühren werden in einem dem Gebührenschuldner bekannt zu gebenden Gebührenbescheid festgesetzt. § 3, Absatz 5 bleibt unberührt.

(4) Die Zahlungsfrist beträgt 14 Tage nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides.

**§ 6
Inkrafttreten**

(1) Diese Satzung tritt am 1.1.2002 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Kostenerstattung für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Jonsdorf (Feuerwehrgebührensatzung) vom 7.12.2000 (GR 070/00) außer Kraft.

Kurort Jonsdorf, den 24.10.2001


.....
Leupolt, Bürgermeister

**Anlage zur Satzung über die Kostenerstattung für Leistungen der Freiwilligen
Feuerwehr Kurort Jonsdorf (Feuerwehrgebührensatzung) vom 24.10.2001**

Gebührenverzeichnis

1. Personelle Leistungen

1.1. Einsatz von Sicherungskräften sowie Sicherungswachen

- | | |
|---------------------------------------|-------------------|
| a. Einsatzleiter bzw. Wachhabender | 10,00 € je Stunde |
| b. Sicherungs- bzw. Sicherheitsposten | 7,50 € je Stunde |

1.2. Sonstige durch Angehörige der Feuerwehr erbrachte personelle Leistungen 21,25 € je Stunde

1.3. Werden die personellen Leistungen unter Nutzung von persönlichen Körperschutzmitteln (Wärmestrahlschutzanzüge, Gasschutzanzüge und Druckluftatemgeräten) erbracht, ist ein Zuschlag von 25 vom Hundert zu berechnen.

2. Einsatz von Fahrzeugen, Anhängern, Geräten und Ausrüstungen

2.1. Einsatz von Lösch- und Sonderfahrzeugen, einschließlich der Normbestückung ohne personeller Leistung:

€ je Stunde

- | | |
|-------------------------|--------|
| a. Löschfahrzeug LF 8/6 | 125,00 |
| b. Löschfahrzeug TLF 16 | 100,00 |
| c. Mannschaftswagen MTW | 30,00 |

2.2. Einsatz von Spezialanhängern einschließlich der Normbestückung ohne personelle Leistung:

€ je Stunde

- | | |
|----------------------------------|-------|
| a. Tragkraftspritzenanhänger TSA | 17,50 |
| b. Schlauchtransportanhänger STA | 7,50 |
| c. Anhängeleiter AL 18 | 10,00 |

2.3. Einsatz sonstiger Geräte ohne personelle Leistung:

€ je Stunde

- | | |
|-----------------------------|-------|
| a. Tragkraftspritze TS | 12,50 |
| b. Beleuchtungsaggregat | 7,50 |
| c. Motorkettensäge | 7,50 |
| d. Motortrennschleifer | 5,00 |
| e. Rettungsgerät | 15,00 |
| f. Be- und Entlüftungsgerät | 7,50 |
| g. Söffelpumpe | 7,50 |

	€ je Tag
h. Druckschlauch B	10,00
i. Druckschlauch C	7,50
j. Verteiler	3,50
k. Standrohr mit Schlüssel	3,50
l. Übergangsstücke	2,50
m. Druckluftatemgerät	15,00
n. sonstige Geräte	5,00

2.4. Entgelte für sonstige technische Leistungen

Wartung, Instandhaltung und Prüfung von Atemschutztechnik (Arbeitslohn je Std., zzgl. Material)

2.5. Leistung der Schlauchwerkstatt

a. Reinigen, Prüfen und Trocknen von Schläuchen	7,50 €/ Stück
b. Einbinden von Saugkupplungen	6,00 €/ Stück
c. Einbinden von Druckkupplungen	5,00 €/ Stück
d. Einsetzen von Dichtungen und Sperringen	1,50 €/ Stück
e. Einbinden von Verschraubungen und Hülsen	1,50 €/ Stück
f. Vulkanisieren von defekten Schläuchen	(Arbeitsentgelt je Std., zzgl. Material)

2.6. Beim Einsatz der Aggregate der Normbestückung mit Selbstantrieb sowie die nicht zur Normbestückung gehören, ist der Kraftstoff zu den gültigen Preisen zusätzlich zu berechnen.

2.7. Sonstige Aufwendungen und Leistungen Dritter werden zu Selbstkostenpreisen dem Kostenpflichtigen in Rechnung gestellt (z.B. Ölbindemittel, Entsorgung von Ölbinder, Füllen von Druckluftgasflaschen usw.) sowie 20 v.H. der Beschaffungskosten.